

Oberlandesgericht Koblenz

Urt. v. 07.04.2003, Az.: 12 U 1829/01

Amtshaftung einer Verbandsgemeinde für Verkehrssicherheitsmängel; Haftung eines Waldbesitzers nach forstrechtlichen Grundsätzen wegen vernachlässigter Verkehrssicherungspflichten; Ausschluss eines Haftungsanspruchs wegen groben Eigenverschuldens des Geschädigten

[Bibliografie](#)

**Gericht:** OLG Koblenz

**Datum:** 07.04.2003

**Aktenzeichen:** 12 U 1829/01

**Entscheidungsform:** Urteil

**Referenz:** JurionRS 2003, 34017

**ECLI:** ECLI:DE:OLGKOB:2003:0407.12U18  
29.01.0A

## Verfahrensgang:

vorgehend:

LG Trier - 30.10.2001 - AZ: 11 O 204/01

## Rechtsgrundlagen:

[§ 823 BGB](#)

[§ 839 BGB](#)

[Art. 34 GG](#)

[§ 48 Abs. 2 LStrG-RP](#)

[§ 68 Abs. 2 S. 1 GemO-RP](#)

## **Fundstellen:**

AUR 2003, 259-260 (Volltext mit amtl. LS)

[DAR 2004, 450](#) (red. Leitsatz)

IVH 2003, 190 (Kurzinformation)

NJW-RR 2003, 1253-1254 (Volltext mit amtl. LS)

NuR 2004, 338-339 (Volltext mit amtl. LS)

OLGReport Gerichtsort 2004, 11-13

VersR 2004, 257-258 (Volltext mit amtl. LS)

---

## **OLG Koblenz, 07.04.2003 - 12 U 1829/01**

In dem Rechtsstreit

...

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz  
durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dierkes,  
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Wohlhage und  
die Richterin am Amtsgericht Grittner-Nickauf

die mündliche Verhandlung vom 24. März 2003  
für **Recht** erkannt:

**Tenor:**

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 11. Zivilkammer - Einzelrichter - des Landgerichts Trier vom 30. Oktober 2001 wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Tatbestand**

- 1 Der Kläger befuhr am 5. Januar 1999 mit seinem Pkw Landrover Discovery , einem geländegängigen Pkw mit Allradantrieb, den in gebirgigem Eifelgelände verlaufenden Weg zwischen L..... und P..... Er wollte im Auftrage des Jagdpächters einige Wildfutterstellen beschicken. Der schmale Weg verläuft in einem stark abfallenden Hang. Hangseitig befindet sich eine Ausweichbucht, oberhalb derer der Hang sich fortsetzt.
- 2 Als der Kläger nach ca. 15 Minuten wieder zurückfuhr , fiel ihm auf, dass der linke hangseitige Teil des Straßenkörpers abgerissen war und dass sich in der Ausweichbucht eine plane Wasserfläche gebildet hatte, die er bei früheren Fahrten, abgesehen von dort schon mal durchziehenden Rinnsalen, noch nicht gesehen hatte. Wegen des links weggebrochenen Wegeteils hielt sich der Kläger nun äußerst rechts. Als er sich im Bereich der dort vorhandenen Wegebucht befand, wo sich nach seinem Eindruck eine Art "Teich" gebildet hatte, gab der Boden unter seinem Fahrzeug nach. Dieses kippte um und versank fast vollständig in dem "Teich".

- 3 Der Kläger nimmt die beklagte Verbandsgemeinde wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf Schadensersatz in Höhe eines Teilbetrages von 5.000 DM (spezifiziert auf Bl. 12 GA) in Anspruch. Er führt den Unfall darauf zurück, dass die Randbebauung des Weges, dessen Oberfläche aus Schieferschotter und Geröllgemisch besteht, durch die anhaltenden Regenfälle unterspült und weggebrochen sei. Die Beklagte habe es unterlassen, in regelmäßigen Abständen den Zustand der Straße darauf zu überprüfen, ob diese eine gefähderungsfreie Benutzung für Fahrzeuge zulasse. Erforderlichenfalls hätten Warnschilder aufgestellt werden müssen. Dies gelte umso mehr, als in dem genannten Bereich die Straße über eine Unterrohrung geführt worden sei, deren Einlauf sich im Bereich der Bucht und deren Auslauf sich im Bereich des Hangs befunden habe.
- 4 Die Beklagte ist der Klage im Einzelnen entgegengetreten. Sie führt den Unfall darauf zurück, dass der Kläger, anstatt den nicht überschwemmten mit 2 m Breite angegebenen Teil des Weges zu benutzen, äußerst rechts sehenden Auges den überschwemmten Teil des Weges durchfahren wollte.
- 5 Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil das Verschulden des Klägers am Unfall derart überwiegend sei, dass demgegenüber ein eventueller Schadensverursachungsbeitrag der Beklagten völlig zurücktrete.
- 6 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung, mit der er seine Klagebegehren weiterverfolgt. Er wiederholt sein erstinstanzliches Vorbringen und hebt insbesondere hervor, dass die Unfallstelle gerade wegen des ca. 3 m tief verlegten Rohrs in kurzen und regelmäßigen Abständen hätte überwacht werden müssen, damit keine zu Unterspülungen und zur Durchweichung des Straßenkörpers führende Stauungen hätten entstehen können. Ohne ein Hinweisschild sei diese Situation nicht erkennbar gewesen.
- 7 Die Beklagte tritt dem entgegen. Auch wenn, wie bei der späteren turnusgemäßen Reinigung festgestellt worden sei, sich wohl durch den sehr vielen und sehr langen Regen das unter dem Weg liegende Rohr mit Reisern zugesetzt habe, sich dadurch "ein See gebildet" und das Wasser, als es die Wegehöhe erreicht habe, über den Weg quer in die Talmulde hinabgelaufen sei, ändere dies nichts daran, dass der Kläger ohne den geringsten

äußeren Anlass in den "See" gefahren sei, in den er zudem wegen des ganz trüben W assers keine Tiefensicht gehabt habe.

- 8 Im Übrigen wird wegen des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Akten der beiden früheren Verfahren 11 O 508/99 und 11 O 299/00 - LG Trier verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

## Entscheidungsgründe

- 9 Die Berufung hat keinen Erfolg.
- 10 Denn dem Kläger steht im Ergebnis kein Amtshaftungsanspruch gegen die Beklagte gemäß [§ 839 BGB](#), [Art. 34 GG](#) zu.
- 11 Dabei kann letztlich offen bleiben, ob der vom Kläger befahrene Weg überhaupt eine öffentliche Straße i.S.d. [§ 48 Abs. 2 LStrG-RP](#) ist - nur dann käme eine Amtshaftung der beklagten Verbandsgemeinde für Verkehrssicherheitsmängel in Betracht ([§ 68 Abs. 2 S. 1 GemO-RP](#)) - oder aber, wie die Beklagte meint, nur ein Waldweg; insoweit wäre, wenn überhaupt, nach forstrechtlichen Grundsätzen der Waldbesitzer verkehrssicherungspflichtig und ggfs. gemäß [§ 823 BGB](#) haftbar.
- 12 Denn in jedem Fall steht einer Haftung wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht das grobe Eigenverschulden des Klägers an der Herbeiführung des Unfalls entgegen.
- 13 1.

Schon von vornherein sind an die Verkehrssicherungspflicht bei Straßen, die durch landwirtschaftliches und forstwirtschaftliches Gebiet führen und im Wesentlichen - wie hier auch - als Wirtschaftsweg benutzt werden, geringere Anforderungen als bei sonstigen öffentlichen Straßen zu stellen (vgl. z.B. OLG Düsseldorf VersR 1997, 639 [OLG Düsseldorf 18.01.1996 - 18 U 14/95]). Erst recht würde dies bei reinen Waldwegen gelten. Insoweit wird teilweise die Auffassung vertreten, dass überhaupt keine Verkehrssicherungspflicht besteht (vgl. z.B. OLG Hamm VersR 1985, 597, überwiegend allerdings, dass der Waldbesitzer zwar keine besonderen Vorkehrungen gegen die typischen Gefahren des Waldes zu treffen hat, aber Besucher aufgrund seiner "normalen" Verkehrssicherungspflicht soweit möglich vor atypischen Gefahren schützen muss (vgl. z.B. OLG Köln NJW-RR 1987, 988 [OLG Köln 11.05.1987 - 7 U 308/86]). Im Streitfall handelt es sich um einen Weg, der erkennbar durch bergige Eifelwildnis führt und in der Regel nur von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Forst- und Wirtschaftsfahrzeugen regelmäßig benutzt wird, auch wenn er im Ergebnis zwei Durchgangsstraßen verbindet und für den allgemeinen Verkehr nicht gesperrt ist. Der Weg ist nicht geteert. Seine Oberfläche besteht aus Schieferschotter und Geröllgemisch. In diesem Zustand muss ein Benutzer den Weg grundsätzlich hinnehmen und entsprechend aufmerksam fahren. Der ortsvertraute Kläger behauptet selbst nicht, dass dieser Straßenaufbau grundsätzlich verkehrsunsicher sei. Eine Haftung der Beklagten käme daher dem Grunde nach allenfalls dann in Betracht, wenn man die im Unfallbereich aufgetretene Aufweichung des Straßenuntergrunds mit der rohrverstopfungsbedingten Überflutung des Weges und der Bildung eines "Teichs" im Bereich der Wegebucht auf einen schuldhaften Planungs- und/ oder Kontrollfehler der Beklagten zurückführen könnte. Gegen ein solches Verschulden spricht allerdings, dass eine Teilüberflutung in dem hier angetroffenen Umfang zuvor noch niemals aufgetreten ist und sich hier erstmals nach sehr vielem und sehr langem Regen in Verbindung mit einer erst bei einer nachträglichen Rohrrevision festgestellten Zusetzung des Rohrs mit Reiseren ergeben hat. Selbst wenn man insoweit aber dennoch ein fahrlässiges Versäumnis der Beklagten annehmen wollte, so müsste dieses in der Gesamtabwägung ganz gegenüber dem außer gewöhnlich groben Eigenverschulden des Klägers zurücktreten (§ 254 Abs. 1 BGB).

## 14 2.

Die Verkehrssicherungspflicht geht immer nur so weit, den Wegebenutzer vor Gefahren zu schützen bzw. in hinreichendem Umfang vor ihnen zu warnen, die er auch bei Anwendung verkehrserforderlicher Sorgfalt nicht

rechtzeitig erkennen könnte (vgl. z.B. BGH NJW 1980, 219 f.). Bei erkennbaren Besonderheiten und Mängeln im Zustand eines Weges wird dem Benutzer zugemutet, sich darauf einzustellen. Tut er dies nicht, trifft den Sicherungspflichtigen keine Haftung.

- 15 Der Unfall des Klägers ist aber die Folge eines solchen Unterlassens. Unstreitig hatte es sehr viel und sehr lang geregnet. Der Kläger sah nach eigener Angabe auf der rd. 15 Minuten nach der Hinfahrt erfolgenden Rückfahrt, dass im Bereich der Bucht der Straßenkörper auf der linken Seite teilweise abgerissen war . Außerdem hatte sich auf der rechten Seite im Bereich der Ausweichbucht eine plane Wasserfläche gebildet, die sich ihm (als ortsvertrautem Jäger) früher noch nicht "geboten" hatte; die Stelle sei lediglich "schon mal auch von Rinnsalen durchzogen" gewesen. Nach Überzeugung des Senats fuhr der Kläger nun in möglichst weitem Abstand von der linken Wegeabbruchstelle nahe am Hang durch den überfluteten Bereich, sackte dabei mit der rechten Fahrzeughälfte nach rechts ab und kippte um. Zwar hat der Kläger seine Darstellung im Hinblick auf das Vorbringen der Beklagten, es sei zwischen der rechts befindlichen Wasserlache und dem weggeschwemmten Stück auf der linken Seite mindestens eine Breite von 2 m vorhanden gewesen, die ihm, wäre er dort gefahren, als fest verbliebener Fahrgrund eine unfallfreie Weiterfahrt ermöglicht hätte, zunehmend dahin eingeschränkt, dass er am äußersten rechten Rand der Straße gefahren sei, ohne jedoch die Wasserfläche zu durchfahren. Der Senat ist aber vom Gegenteil überzeugt. Bedenkt man, dass der Kläger nach seiner mehrfachen Äußerung unmittelbar vor dem Unfall noch davon ausgegangen sein will, es handele sich bei der Überflutungsstelle (bloß) um eine Wasserpfütze infolge der Regenfälle, und es seiner natürlichen Interessenlage entsprach, einen möglichst weiten parallelen Abstands von der linken Wegeabbruchstelle einzuhalten, also eine Fahrweise "äußerst rechts" unter Nutzung des dort vorhandenen Ausweichraums, dann erscheint es nicht glaubhaft, dass er gleichwohl auch mit der rechten Seite seines Fahrzeugs noch auf der ohnehin schon schmalen Weggrasse verblieben sei.
- 16 Dieses Verhalten des Klägers war aber bei der gegebenen Sachlage trotz des eingesetzten geländegängigen Fahrzeugs mit größerer Bodenfreiheit, das an sich auch das Durchfahren gewisser Wasserflächen erlaubt, unverantwortlich. Dem Kläger stand die konkrete Gefahrensituation klar vor Augen. Nach seinen eigenen Angaben (in seiner Klageschrift im ersten Vorverfahren - 11 O 508/99 - LG Trier) war im Bereich dieser

Linkskurve auf der linken Straßenseite ein Teil des Weges (bereits) weggebrochen, und dies "war offensichtlich darauf zurückzuführen, dass sich das Wasser eines Baches unkontrolliert über die Straße ergoss" (gemeint ist das auf dem üblichen Weg, namentlich unterirdisch durch die Rohrleitung nicht mehr abführbare hangabwärts fließende Wasser). Wenn der Kläger aber richtig annahm, dass überschwemmungsbedingt bereits ein Teil der linken Wegeseite abgebrochen war, dann musste er als nächstliegend und sich jedermann aufdrängend einkalkulieren, dass auch auf der rechten Seite des Weges, vor allem im Bereich der unmittelbar angrenzenden Bucht eine weitgehende Schwächung der Tragkraft des Bodens eingetreten war. Dies gilt umso mehr, als auch eine von ihm dort noch nie erlebten Bildung einer planen Wasserfläche eingetreten war, die er noch in dem ersten Verfahren als "eine Art Teich" beschrieben hat und die ihm deutlich vor Augen führte, dass sich insoweit die Lage ebenfalls grundlegend geändert hatte. Aufgrund der starken Trübung der Wasserfläche hatte er auch keinerlei verlässlichen Anhalt dafür, wie tief dieser "Teich" war und wie schwach bzw. nachgebend der darunter befindliche Grund.

- 17 In dieser Situation bedurfte er nicht des von ihm vermissten Warnschildes. Denn das, wovon nach seiner Auffassung hätte gewarnt werden müssen, stand ihm, deutlicher als es es in Warnschild anzeigen könnte, klar und rechtzeitig vor Augen, nämlich ein bereits eingetretener teilweiser Abbruch des Weges links und ein überlaufender "Teich" in der Ausweichbucht rechts. Das Fehlen einer Warn tafel konnte daher hier nicht unfallkausal werden, da der Kläger sich selbst ein zutreffendes Bild von der Gefährdungslage machen konnte (vgl. auch OLG Nürnberg VersR 1975, 545/546 Sp. 1 Abs. 2).
- 18 Wenn er gleichwohl unter teilweiser Inanspruchnahme der rechten überfluteten Ausweichbucht ohne jede Abklärung der Festigkeit des Bodens weiterfuhr, dann geschah dies auf eigenes Risiko unter grober Missachtung der ihm obliegenden eigenen Sorgfalt. Ein schützenswertes Vertrauen auf Sicherungs- und Abhilfemaßnahmen des Straßenverkehrssicherungspflichtigen lag auch deshalb fern, weil hier die konkrete Gefährdungssituation erst aktuell durch den sehr starken und langen Regen entstanden war. Hier war es an allererster Stelle Sache des Klägers die ungewohnte Situation durch umsichtiges Reagieren schadensverhütend zu meistern. Dem Prinzip des sichersten Weges hätte es entsprochen, vor der Wegeabbruch- und

Überschwemmungsstelle anzuhalten und zurück bis zur Einmündung in die nächste Straße zu fahren, um von dort aus, wenn auch möglicherweise auf Umwegen, das Ziel zu erreichen.

**19 III.**

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 97 Abs. 1 ZPO](#) und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den [§§ 708 Nr. 10, 713 ZPO](#).

**20** Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 2.556,46 EUR (5.000 DM) festgesetzt.

**21** Gründe für eine Zulassung der Revision bestehen nicht ([§ 543 ZPO](#) n.F. i.V.m. [§ 26 Nr. 7 EGZPO](#)).

---

Dierkes  
Dr. Wohlhage  
Grittner-Nick

Verkündet am 7. April 2003